



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutsche Pentosin-Werke GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich nachstehende Verkaufsbedingungen. Entgegen stehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegen stehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Schriftform gilt unverzichtbar auch für Ergänzungen und Änderungen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

§ 2 Angebot - Preise

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Jedes Geschäft kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Alle Preise gelten nur für die jeweils fest vereinbarten Lieferungen; für Nachbestellungen sind sie nicht verbindlich.
3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Preise ab unserem Werk oder Auslieferungslager. Die Kosten des Versands sowie Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten trägt der Käufer. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Käufer auch alle sonstigen, mit der Verbringung ins Ausland zusammen hängenden Kosten; er übernimmt für die bis zur endgültigen zollamtlichen Abfertigung für die auf der Ware ruhenden Abgaben die alleinige Haftung.
4. Treten bezüglich der von uns zu liefernden Ware nach Vertragsabschluss Mehrkosten ein, wie zum Beispiel neu eingeführte oder erhöhte Zölle, Frachten, Steuern und sonstige Abgaben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Entsprechendes gilt dann, wenn sich während der Vertragsabwicklung der internationale Geldwert des Euro



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ändert, soweit bei Vertragsabschluss ein bestimmter Wert des Euro im Verhältnis zu einer anderen Währung zugrunde gelegt worden ist. Sofern Umstände der vorgenannten Art eintreten, die zu einer Verteuerung bestellter Ware führen, sind wir verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Ersatzansprüche stehen ihm in einem solchen Fall nicht zu.

§ 3 Lieferungen, Fristen, Preise

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir die entsprechende Frist vorher ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Absatz 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Käufer berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In jedem Falle haften wir für jede vollendete Woche Verzug nur bis zur Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.

4. Wir sind zur Lieferung nur aus unserer eigenen Produktion und aus den uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Warenmengen verpflichtet.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

5. Bei außergewöhnlichen Ereignissen im In- oder Ausland, die außerhalb unserer Einflussbereiches stehen, trotz der gebotenen Sorgfalt für uns unvorhersehbar sind und uns unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen eine vertragsgemäße Lieferung nicht oder nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen ermöglichen, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder - bei längerer Behinderung - vom Vertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen. Ein außergewöhnliches Ereignis besteht zum Beispiel bei Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen und ihren Folgewirkungen, bei Unruhen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Maßnahmen des Arbeitskampfes, beschränkenden behördlichen oder legislativen Maßnahmen, bei Behinderung oder Verzögerung des Transports, bei Störung der Versorgung mit Rohölen und/oder Mineralölprodukten, insbesondere im Bereich von Rohölförderländern. Führen Ereignisse der genannten Art zu einer erheblichen Erhöhung der Herstellungs-, Beschaffungs- oder Verteilungskosten, so können wir den Preis, auch bei Vereinbarung eines Festpreises, durch Anzeige entsprechend erhöhen. § 2 Ziffer 4 gilt entsprechend.

Ist uns auf Grund der genannten Ereignisse die ausreichende Versorgung des für die Lieferung zuständigen Lagers nicht möglich oder zumutbar, so werden wir dies dem Käufer unverzüglich anzeigen und ihm mitteilen, ob und von welcher anderen Versorgungsbasis aus und zu welchen Preisen eine Belieferung möglich ist. Lehnt der Käufer die Preiserhöhung oder den Bezug von der anderen Versorgungsbasis ab, sind wir von der Lieferpflicht frei. Gleiches gilt, wenn der Käufer sich nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige erklärt. Im Rahmen der Anzeige wird der Käufer auf diese Folge hingewiesen.

§ 4 Liefermengen, Qualität, Steuern

1. Für die Mengenfeststellung ist bei Lieferung in Kesselwagen, Tankwagen, Tankleichtern, Fässern und sonstigen Gebinden das im Abgangslager/-werk durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wird.
2. Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer zu bezahlen.
3. Bei Lieferung im Tankleichter, Kesselwagen oder Tankwagen wird für die Einhaltung bestimmter Eingangstemperaturen keine Gewähr übernommen. Der Käufer hat die erforderliche Energie/Wärme zur Aufheizung der Produkte auf seine Kosten zu stellen. Kesselwagen dürfen nur mit Dampf aufgeheizt werden.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

4. Ware, die von uns bereits in für Endverbraucher bestimmten Gebinden oder Packungen geliefert wird, darf nur in unveränderter Aufmachung (farbliche Ausstattung, Marke) weiterveräußert werden. Ware, die aus unseren Leihgebinden oder Transportmitteln abgefüllt oder von vornherein in Gebinden oder Transportmitteln des Käufers geliefert wird, darf beim Weiterverkauf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung unter unserer Marke oder unserer farblichen Ausstattung vertrieben werden. Eine entsprechende Verpflichtung ist den Abnehmern des Käufers aufzuerlegen, soweit sie Wiederverkäufer sind.
5. Alle Produkte entsprechen einschlägigen nationalen bzw. internationalen Normen. Analysedaten werden nach den jeweiligen Normen und Methoden entwickelt. Im übrigen gilt DIN EN ISO 4259. Überlassene Muster und typische Kenndaten geben Anhaltspunkte für die Qualität der Lieferungen im Rahmen der üblichen Toleranzen.
6. Soll eine Ware auf Erlaubnisschein abgabebegünstigt geliefert werden, so hat uns der Käufer einen gültigen Erlaubnisschein so rechtzeitig zu übergeben, dass er uns bei Übergabe der Ware an uns vorliegt. Wir sind dem Käufer gegenüber nicht zu einer Prüfung der Gültigkeit des Erlaubnisscheins verpflichtet. Der Käufer hat uns von allen Nachteilen freizustellen, die aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins oder der Verletzung sonstiger gesetzlichen Vorschriften entstehen.
7. Verkaufen wir Ware, für die die Mineralölsteuer ausgesetzt ist, so ist der Käufer auch ohne Verschulden mit Übergabe der Ware verpflichtet, uns und die mit der Lieferung und/oder Übergabe Beauftragten von jeglicher Verpflichtung und Haftung in Bezug auf die ausgesetzte Mineralölsteuer freizustellen. Dies gilt entsprechend für Verkäufe von Ware, die sich in einem Verfahren der Steuerbegünstigung befindet. Die Freistellung umfasst neben der Mineralölsteuer auch sonstige anfallenden Kosten wie Verspätungszuschläge, Bußgelder und dergleichen.

§ 5 Innergemeinschaftliche Lieferungen

1. Der Käufer versichert für jeden Fall einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung, Beförderung, Versendung oder Abholung sowie für die Fälle einer steuerfreien Leistung, als Unternehmer tätig zu werden. Er oder sein Beauftragter ist daher verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente für den buch- und belegmäßigen Nachweis zur Führung einer innergemeinschaftlichen Lieferung, Beförderung, Versendung oder Abholung beizubringen und uns bekannt zu geben.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

2. Hierzu gehören insbesondere:
 - die UST-Identifikationsnummer,
 - die Versicherung des Käufers über die Verwendung im Rahmen seines ausländischen Unternehmens nebst Empfangsbestätigung des Käufers bzw. seines Beauftragten,
 - die Angabe des Bestimmungsortes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und
 - die Angabe des Gewerbezweiges oder Berufes des Käufers.
3. Ist die Mineralölsteuer im Innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren ausgesetzt, hat der Käufer unbeschadet der Verpflichtungen aus § 4 Absätze 6 und 7 sicherzustellen, dass die vorschriftsmäßig ausgefüllte und mit einem Sichtvermerk der zuständigen Zollbehörde des Empfangslandes versehene 3. Ausfertigung des „Begleitenden Verwaltungsdokuments“ an den steuerlichen Versender (Pentosin bzw. ihre Beauftragten) innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware zurückgeschickt wird. Der Käufer haftet bis zur ordnungsgemäßen Rücksendung für die Mineralölsteuer und/oder damit zusammenhängende Bußgelder.
4. Sollte der Käufer diesen Verschaffungspflichten nicht aus freien Stücken nachkommen, haftet er für die sich ergebenden Konsequenzen in vollem Umfange, insbesondere hat der Käufer die nachzufordernde Umsatzsteuer, Zinsen, Säumniszuschläge unverzüglich an uns abzuführen sowie die uns entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.
5. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind wir auf Verlangen des Käufers nur verpflichtet, wenn dieser neben der Leistung der vorgenannten Beträge einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.
6. Ändert der Käufer bei Ware im Innergemeinschaftlichen Versandverfahren den Bestimmungsort, so hat er dies uns bzw. den von uns mit der Lieferung Beauftragten - unbeschadet seiner Verpflichtungen aus § 4 Absätze 6 und 7 sowie § 5 - unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Versandart und Gefahrenübergang

1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bleibt die Versandart unserem Ermessen überlassen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware ihm übergeben worden ist, spätestens jedoch, sobald die Ware unser Werk oder Auslieferungslager verlässt. Versenden wir die Ware auf Verlangen des Käufers an einen von diesem benannten Bestimmungsort, geht die Transportgefahr - auch bei Lieferung „frachtfrei“ - mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§ 7 Transport- und Lagermittel des Käufers

1. Wir sind zu einer Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel auf ihre Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Stellt der Käufer eigene Kesselwagen, so sind sie unfrankiert an das von uns angegebene Lieferlager zu senden, frachtfreie Lieferung vorausgesetzt. Ist der Käufer Frachtzahler, sind leere Kesselwagen diesem Lager franco beizustellen.
2. Ziffer 1 Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich der Entstehung öffentlichrechtlicher Abgabeverpflichtungen für Transportmittel und Lagerbehältnisse des Käufers, die sowohl für gekennzeichnete als auch für ungekennzeichnete Ware verwendet werden. Der Käufer haftet uns gegenüber für diese Abgabeverpflichtungen.

§ 8 Transport- und Versandmittel der Pentosin

1. Bei Lieferung in Straßentankwagen hat der Käufer für sofortige Abnahmebereitschaft zu sorgen. Er haftet uns für alle aus einer verzögerten Entleerung des TKW entstehenden Kosten und Schäden.
2. Bei Ladungsrückständen von mehr als 10 % der Liefermenge erfolgt Gutschrift zum Verkaufspreis. Sind derartige Rückstände auf vom Käufer zu vertretende Umstände zurückzuführen, so werden ihm die aufgewendeten Frachtkosten für An- und Abtransport der Rückstände in Rechnung gestellt.
3. Leihgebinde stellen wir längstens für die Dauer von 60 Tagen nach Versand unentgeltlich zur Verfügung. Die Gebinde sind innerhalb dieser Frist frei von durch uns nicht gelieferten Stoffen fracht- und spesenfrei an uns zurückzugeben. Erhalten wir die Leihgebinde später zurück, so hat der Käufer einen von uns festzusetzenden angemessenen Mietzins zu entrichten. Werden Gebinde beschädigt, so können wir die Annahme verweigern und Schadensersatz verlangen. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn die Rückgabe auch nach Verstreichen einer von uns gesetzten Nachfrist nicht erfolgt.
4. Die vorbehaltlose Annahme der Ware bei Abholung oder Anlieferung schließt Ansprüche wegen schadhafter Transport- und Versandmittel aus. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung von Transport- und Versandmitteln vor ihrer Rückgabe trägt in jedem Fall der Käufer. Im Falle ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung sind wir berechtigt, die Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten als Schadensersatz zu fordern. Der Käufer hat an den Transport- und Versandmitteln kein Zurückbehaltungsrecht.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§ 9 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer ist zur sorgfältigen Untersuchung der Ware unverzüglich nach Empfang verpflichtet. Er hat - gegebenenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck verwendbar ist. Kommt es für die vom Käufer vorgesehene Verwendung der Ware auf deren spezifische Eigenheiten an, so hat er eine Laboranalyse nach neuestem Stand der Technik und jeweils gültigen Spezifikationen durchzuführen. Mängel müssen uns - unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Transporteur - spätestens 14 Tage nach Anlieferung der Ware schriftlich angezeigt werden; andernfalls entfällt unsere Haftung.
2. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Qualitätsrügen ist uns Gelegenheit zu geben, Proben zu ziehen bzw. uns von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme gemäß den einschlägigen Normen zu überzeugen.
3. Für etwaige Mängel leisten wir zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Scheitert die Nacherfüllung durch uns, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln oder nur geringfügiger Abweichung der Beschaffenheit steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Durchschnittsschaden begrenzt.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

6. Wir haften weiterhin nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Durchschnittsschaden begrenzt.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die verkaufte Sache für ein Bauwerk verwendet werden kann und wurde und einen Mangel am Bauwerk verursacht hat. § 9 Ziffer 1 Satz 5 bleibt unberührt.
10. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
11. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht. Herstellergarantien bleiben unberührt.
12. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die von uns zur Verfügung gestellte Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung betreffend die Ware stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Von uns überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware.
13. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art und Ware bzw. der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaub-



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ter Handlung. Sie gelten nicht für uns zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung.

3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Die Verjährungsregelung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Zahlung

1. Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn wir über das Geld am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten oder der gesetzlich vorgesehenen Frist, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir sind außerdem berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, wobei es dem Käufer vorbehalten bleibt, den Nachweis für den Eintritt eines geringeren Schadens zu erbringen.

2. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegen genommen. Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Befindet sich der Käufer wegen einer Lieferung ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen und für den Fall, dass Vorauszahlungen nicht geleistet werden, die Erfüllung weiterer Lieferverträge einzustellen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch in Bezug auf an sich vereinbarte Lieferungen zu verlangen.
4. Eine Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig, soweit es unbestritten ist und auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteter Forderungen einschließlich künftig entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die aus einem Schadenfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen den Versicherer, tritt der Käufer hiermit schon jetzt an uns zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle für die Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage bzw. Wiederbeschaffung der Ware zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, jedoch nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.
7. Der Käufer räumt uns das Recht ein, seine Geschäfts- und Lagerräume bzw. diejenigen Räume, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, zu betreten und die Vorbehaltsware von dort abzutransportieren, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Auf ein Widerspruchsrecht gegen die Entfernung verzichtet der Käufer im Vorwege.

§ 13 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Das selbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Abgangslager oder -werk. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Wedel.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2004